

BVGer D-6500/2009 vom 15. April 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6500_2009

FR: TAF D-6500/2009 du 15 avril 2011

IT: TAF D-6500/2009 del 15 aprile 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die Beschwerde führende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 52 VwVG). Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). 3.1. Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG). 3.2. Wer um Asyl nachsucht, muss die

Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin brachte vor, sie habe mit den mongolischen Behörden deshalb Schwierigkeiten bekommen, weil ihr Freund, der im V. _____ tätig gewesen sei und sich zuletzt mit einem Fall von Menschenhandel habe auseinandersetzen müssen, festgenommen und im Gefängnis getötet worden sei, und man ihr infolgedessen selber Spionagetätigkeit vorgeworfen habe. Sie habe in der Folge Übergriffe erlebt, ihr ungeborenes Kind verloren und sei festgenommen, verhört sowie in der Haft vergewaltigt worden. Sie befürchte deshalb, dass ihr das gleiche Schicksal wie ihrem im Gefängnis getöteten Lebenspartner drohe. Diese Angaben sind indessen, wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, infolge zahlreicher Ungereimtheiten nicht als glaubhaft zu erachten.

E. 4.1.1

Die Beschwerdeführerin machte geltend, sie und ihr Lebenspartner seien seit Anfang Februar 2008 per Telefon bedroht und am 15. oder 16. Februar 2008 auf offener Strasse von vier Personen, welche aus einem herannahenden Auto gestiegen seien, geschlagen worden. Die Schläger hätten erst von ihnen gelassen, als sie die Sirenen eines Polizeifahrzeuges gehört hätten. Aufgrund dieses Vorfalls habe sie viel Blut und in der Folge ihr ungeborenes Kind verloren. Im Spital T. _____ habe sie sich behandeln lassen. (Akte A1/9 S. 5 und A14/18 S. 8). Zur Untermauerung dieser Vorbringen reichte sie eine Bestätigung des Polizeiamtes K. _____ von J. _____ vom 23. Februar 2008 und ein klinisches Attest vom 5. April 2008 zu den Akten. Zunächst fällt auf, dass die Beschwerdeführerin gemäss dem eingereichten Attest des Spitals zwischen dem 5. und 25. April 2008 infolge einer Verletzung von Weichteilen, einer Gehirnerschütterung und einer Frühgeburt in Spitalpflege gewesen sein soll, was sich indessen mit ihren Aussagen, sie habe das Kind als Folge der Schläge Mitte Februar 2008 verloren (vgl. Akte A1/9 S. 5 und A14/18 S. 8), nicht vereinbaren lässt. Ihr Einwand in der Eingabe vom 11. August 2010, nämlich die Bestätigung beziehe sich auf den Zeitpunkt ihrer Hospitalisierung nach der Inhaftierung, enthalte indessen die vor der Inhaftierung anlässlich des Überfalls erlittene Diagnose, wirkt konstruiert und kann nicht gehört werden. Insbesondere gibt es keinen nachvollziehbaren Grund, warum eine frühere Diagnose anlässlich eines späteren Spitalaufenthaltes bestätigt werden sollte. Ebenso wenig überzeugt der Einwand, das Spital Q. _____ würde wohl kaum festhalten, dass jemand infolge eines Hungerstreiks während der Haft hospitalisiert worden sei. Vielmehr ist dieser Erklärungsversuch als Schutzbehauptung zu qualifizieren. Des Weiteren sticht ins Auge, dass die auf dem Attest aufgeführte Altersangabe nachträglich korrigiert wurde. Zudem will die Beschwerdeführerin gemäss eigenen Angaben im März 1985 geboren sein, weshalb sie im Zeitpunkt der Ausstellung des Beweismittels - nämlich am 5. April 2008 - nicht 24 Jahre alt sein konnte. Aufgrund dieser Ungereimtheiten ruft das eingereichte klinische Attest erhebliche Zweifel an der Echtheit hervor. Diese wurden im Rahmen der vor Ort durchgeführten Abklärungen durch eine Ärztin des Spitals bestätigt (vgl. Botschaftsantwort vom 3. Januar 2011). Das Beweismittel ist somit in Anwendung von Art. 10 Abs. 4 AsylG einzuziehen, und der Beschwerdeführerin kann nicht geglaubt werden, sie habe infolge der Tätigkeit ihres

damaligen Lebenspartners die geltend gemachten Übergriffe im Februar 2008 tatsächlich erlebt.

E. 4.1.2

Die Unglaubhaftigkeit ihrer Angaben wird durch die im Beschwerdeverfahren eingereichte Bestätigung der Polizei vom 23. Februar 2008, wonach sie am 15. Februar 2008 als 24-Jährige beim P._____ zusammen mit ihrem Mann ausgeraubt, schwer verletzt und von der Kriminalpolizei einvernommen worden sei, bestätigt. Auch in diesem Beweismittel wird eine Altersangabe aufgeführt, welche mit den Aussagen der Beschwerdeführerin nicht übereinstimmt und zudem im Dokument offensichtlich korrigiert worden ist, wie die Abklärungen vor Ort ergeben haben. Ausserdem ist die Rede von "ihrem Mann", obwohl die Beschwerdeführerin gemäss eigenen Aussagen nicht verheiratet gewesen sein will. Zudem wird nur sie namentlich erwähnt, obwohl sie die Übergriffe zusammen mit ihrem Lebenspartner erlebt haben will, was - wie das BFM zutreffend in seiner Vernehmlassung feststellte - erstaunt. Es wäre unter den geltend gemachten Umständen zu erwarten, dass auch die Personalien des Lebenspartners aufgeführt sein müssten. Insgesamt erscheinen somit auch an diesem Beweismittel ernsthafte Zweifel an der Echtheit des Dokuments angebracht. Wie die Abklärungen vor Ort denn auch gezeigt haben, ist das Dokument als Fälschung zu betrachten, weshalb es gestützt auf Art. 10 Abs. 4 AsylG ebenfalls einzuziehen ist.

E. 4.1.3

Somit kann der Beschwerdeführerin weder geglaubt werden, dass sie und ihr Lebenspartner aufgrund der beruflichen Tätigkeit des Lebenspartners von unbekanntem Leuten zusammengeschlagen wurden und sie infolgedessen ihr ungeborenes Kind verloren hat noch ist es als glaubhaft zu erachten, dass sie im Februar 2008 beziehungsweise zwischen dem 5. und 25. April 2008 im Spital Q._____ hospitalisiert war. Da ihre gesamten Vorbringen mit diesen Ereignissen und den als gefälscht zu erachtenden Beweismitteln zusammenhängen, bestehen grundsätzliche Zweifel an ihren gesamten Vorbringen. Insbesondere sind die Vorbringen, die Beschwerdeführerin sei infolge der beruflichen Tätigkeit ihres Lebenspartners festgenommen, inhaftiert, verhört und im Gefängnis vergewaltigt worden, sei wegen eines Hungerstreiks in das bereits erwähnte Spital eingeliefert worden und habe von dort fliehen können, zu bezweifeln. Zahlreiche weitere Ungereimtheiten bestätigen die erhobenen Zweifel:

E. 4.1.4

So konnte die Inhaftierung der Beschwerdeführerin und ihres Lebenspartners im Gefängnis M._____ - wie von der Beschwerdeführerin geltend gemacht - im Rahmen der Abklärungen vor Ort nicht bestätigt werden. Unter diesen Umständen können auch die geltend gemachten Vergewaltigungen im Gefängnis nicht geglaubt werden. Bestätigt wird die Unglaubhaftigkeit dadurch, dass die für die schweizerische Vertretung beauftragte Person, welche aufgrund des von ihr ausgeübten Anwaltsberufs über die Örtlichkeiten und Vorgehensweisen bei Verhören in M._____ im Bild ist, ausführt, bei Befragungen seien mindestens vier bis fünf Beamten anwesend, was sich mit den Aussagen der Beschwerdeführerin - sie sei von einem Beamten befragt, bedroht und im Verhörraum vergewaltigt worden - nicht in Einklang bringen lässt. Ebenso wenig ist eine Person mit den von der Beschwerdeführerin angegebenen Personalien ihres damaligen Lebenspartners in dieser Haftanstalt gestorben, wie der Botschaftsantwort entnommen werden kann. Der im

Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs eingegangenen Replik sind keine Einwände gegen die Richtigkeit der Abklärungen vor Ort zu entnehmen. Vielmehr wurde festgestellt, dass die Beschwerdeführerin den im Abklärungsergebnis enthaltenen Aussagen nichts Substantielles zu entgegenen habe. Damit steht fest, dass weder die Beschwerdeführerin noch ihr Lebenspartner unter den von ihr angegebenen Personalien in M. _____ inhaftiert waren, und insbesondere ihr Lebenspartner dort nicht umgebracht wurde. Damit entbehren die Vorbringen der Beschwerdeführerin indessen einer überzeugenden Grundlage.

E. 4.1.5

Bezeichnenderweise bestätigte das W. _____ der Mongolei anlässlich der Abklärungen vor Ort, dass der von der Beschwerdeführerin angegebene Lebenspartner dort nicht gearbeitet hat. Auch zu diesem Abklärungsergebnis hatte die Beschwerdeführerin im Rahmen des Replikrechts keine Einwände. Da die Arbeit des Lebenspartners der Beschwerdeführerin als Grund für die gesamten geltend gemachten Probleme angegeben wurde, fehlt in Berücksichtigung des Resultats der Abklärungen vor Ort den gesamten Vorbringen der Beschwerdeführerin jede Grundlage.

E. 4.2

Unter diesen Umständen sind die Erwägungen der Vorinstanz zu bestätigen, während die Einwände in der Beschwerdeschrift und in den nachfolgenden Eingaben insgesamt nicht zu überzeugen vermögen, auch wenn nicht in Abrede zu stellen ist, dass die Ausführungen der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Inhaftierung sowie der Angaben über das Arbeitsumfeld ihres Lebenspartners recht ausführlich ausfielen. Unter den gegebenen Umständen ist jedoch davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin das Gefängnis M. _____ allenfalls unter anderen als den geltend gemachten Umständen oder durch Berichte von andern Personen kennengelernt und ihr Wissen über das W. _____ der Mongolei aus andern als den dargelegten Gründen beziehungsweise unter andern als den vorgebrachten Umständen erworben hat. Ebenso wenig vermag an der vom BFM vorgenommenen und vom Bundesverwaltungsgericht zu bestätigenden Einschätzung die Tatsache etwas zu ändern, dass der von der Vorinstanz dargelegte Widerspruch bezüglich der Unterzeichnung eines Protokolls durch die Beschwerdeführerin nicht haltbar ist, weil er - wie in der Beschwerde zu Recht gerügt wurde - wohl auf einen Übersetzungsfehler zurückzuführen ist, zumal die Aussage auch als widerspruchsfreie Darstellung des Sachverhalts die Vorbringen insgesamt nicht in einem glaubhaften Licht erscheinen lässt. Auch der Einwand, die Beschwerdeführerin sei gesundheitlich angeschlagen, habe sich verschiedenen Operationen in der Schweiz unterziehen müssen und Schlimmes erlebt, weshalb die widersprüchlichen Aussagen zu erklären seien, vermag angesichts der aufgeführten Ungereimtheiten und des Abklärungsergebnisses durch die schweizerische Vertretung vor Ort nicht zu überzeugen, da die Vorbringen selbst in der Annahme, die Beschwerdeführerin habe sie widerspruchsfrei vorgetragen, aus den dargelegten Gründen nicht als glaubhaft zu erachten sind. Auch die eingereichten Medienerzeugnisse vermögen an der vorgenommenen Einschätzung nichts zu ändern, weil sie insbesondere keinen persönlichen Bezug zur Beschwerdeführerin beziehungsweise zu ihrem Lebenspartner aufweisen und sich zudem aufgrund der Abklärungen vor Ort gezeigt hat, dass dieser gar nicht im von ihr behaupteten Zusammenhang beruflich tätig war.

E. 4.3

Aufgrund der unglaublichen Angaben ist die in der Schweiz im Arztbericht vom 13. November 2009 festgestellte Traumatisierung der Beschwerdeführerin nicht auf die geltend gemachten Fluchtgründe zurückzuführen.

E. 4.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin nicht glaubhaft machen oder belegen konnte, sie sei in ihrem Heimatland aus asylrechtlich relevanten Gründen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt. Die im Beschwerdeverfahren eingeleiteten Abklärungen vor Ort haben ergeben, dass sie im Asylverfahren tatsächliche Angaben zu Protokoll gegeben hat. In Kenntnis dieser Sachlage hätte die Beschwerde im Asylpunkt als aussichtslos qualifiziert werden müssen. Unter diesen Umständen ist die Furcht der Beschwerdeführerin vor einer Rückkehr in die Mongolei als flüchtlingsrechtlich nicht begründet zu betrachten. Bezeichnenderweise reichte die Beschwerdeführerin im Frühjahr 2011 den kantonalen Behörden einen mongolischen Reisepass zu den Akten, der weder mit dem von ihr angegebenen Namen noch mit dem von ihr behaupteten Geburtsdatum übereinstimmt. Damit wird die Unglaubhaftigkeit ihrer Angaben erneut bestätigt. Die Rügen der Beschwerdeführerin, die Vorinstanz habe den rechtserheblichen Sachverhalt nicht genügend abgeklärt und ihr das rechtliche Gehör verweigert, sind als haltlos abzuweisen.

E. 4.5

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde sowie die Beilagen im Einzelnen einzugehen, weil sie am Ergebnis nichts ändern können. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass die Beschwerdeführerin keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Das Bundesamt hat ihr Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 6.2

Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn

der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser, Ausländerrecht, 2. Auflage, Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 6.3

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 6.4

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 6.5

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.6

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückschiebung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. Mario Gattiker, Das Asyl und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl., Bern 1999, S. 89). Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat/Herkunftsstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 6.7

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat/Herkunftsstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Dies ist der Beschwerdeführerin infolge ihrer ungläubhaften Angaben nicht gelungen. In diesem Zusammenhang ist auch das Vorliegen eines aus Art. 8 EMRK fliessenden Anspruchs der Beschwerdeführerin oder ihres Kindes zu verneinen, da sie mit ihrem Freund beziehungsweise Vater, der gemäss Eingabe vom 12. Januar 2011 als

Schweizerbürger in der Schweiz lebt, nicht in einem tatsächlich gelebten Familienverhältnis leben, wie der Eingabe vom 30. März 2011 zu entnehmen ist. Damit sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Garantie von Art. 8 EMRK zu verneinen (vgl. hierzu etwa EGMR, K. und T. gegen Finnland [Grosse Kammer], Urteil vom 12. Juli 2001, Beschwerde Nr. 25702/94, § 150), weshalb sich die Beschwerdeführenden nicht auf diese Bestimmung berufen können. Zudem steht es den Beschwerdeführenden frei, den Kontakt zum Vater des Kindes im Rahmen eines allfälligen Besuchsrechts ausserhalb der Schweiz zu pflegen. An dieser Einschätzung vermag der in der Eingabe vom 30. März 2011 dargelegte Wille des Freundes, zur Beschwerdeführerin und ihrem Kind zu ziehen, nichts zu ändern, zumal es sich dabei nur um eine Behauptung der Beschwerdeführerin handelt, die jeglicher Beweismittel entbehrt. Sollte die Beschwerdeführerin in der Tat mit dem Vater des Kindes ein eheliches oder eheähnliches Zusammenleben beabsichtigen, wird sie auf den ausländerrechtlichen Weg verwiesen. Des Weiteren spricht der Vollzug der Wegweisung auch nicht gegen das im Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (SR 0.107) festgehaltene Kindeswohl, zumal - wie den vorausgehenden Erwägungen entnommen werden kann - die geltend gemachten Ausreisegründe nicht als glaubhaft zu erachten sind. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat/Herkunftsstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.8

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 6.8.1

Im vorliegenden Fall ist der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin und ihres Kindes in die Mongolei als zumutbar zu erachten, da sie nicht glaubhaft darzutun vermochten, dass sie bei einer Rückkehr ins Heimatland einer konkreten Gefährdungssituation im Sinne der zu beachtenden Bestimmungen ausgesetzt wären. In der Mongolei herrscht keine Situation allgemeiner Gewalt.

E. 6.8.2

In den Akten finden sich auch keine überzeugenden konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin und ihr Kind bei ihrer Rückkehr beziehungsweise Ersteinreise in die Mongolei aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würden. Die Beschwerdeführerin leidet gestützt auf die eingereichten Arztberichte zwar an einer PTBS; indessen brach sie die ihr in der Schweiz angebotene medikamentöse Behandlung und Gesprächstherapie aus eigenem Antrieb ab. Zudem ist dem zuletzt mit Eingabe vom 30. März 2011 eingereichten Austrittsbericht vom 30. Juni 2010 zu entnehmen, dass gemäss den behandelnden Ärzten die festgestellte PTBS auf Ursachen zurückzuführen sei, welche - wie die vorangehenden Erwägungen gezeigt haben - nicht geglaubt werden können. Da sie offensichtlich seit dem

30. Juni 2010 beziehungsweise schon vorher keine Therapie mehr benötigt, ist davon auszugehen, dass sie auch weiterhin keiner medizinischen Behandlung mehr bedarf. Die Beschwerdeführerin gibt darüber hinaus an, sie habe in ihrem Heimatland niemanden mehr, weil ihre Eltern im Jahr 2003 verstorben seien und sie keine Geschwister habe. Dies kann ihr indessen infolge der sonst durchwegs ungläubhaften Aussagen ebenfalls nicht geglaubt werden. Zudem haben die Abklärungen vor Ort und ihre eigenen Aussagen (vgl. Akte A14/18 S. 10 und 14) gezeigt, dass sie zumindest über ein soziales Beziehungsnetz verfügt, das ihr bei der Wiedereingliederung in ihrem Heimatland behilflich sein kann. Da sie überdies vor ihrer Ausreise als Kassiererin berufstätig war, kann es ihr zugemutet werden, nach ihrer Rückkehr in die Heimat wieder eine Arbeit zu suchen und somit eine neue Existenzgrundlage für sich und ihr Kind aufzubauen. Zudem soll - gestützt auf die Eingabe vom 30. März 2011 - der Vater des Kindes in der Schweiz leben und die Wohnung bezahlen, in welcher sie und ihr Kind zur Zeit leben. Es dürfte ihm unter diesen Umständen auch möglich und zumutbar sein, sein Kind und dessen Mutter in der Mongolei finanziell zu unterstützen. Darüber hinaus steht es der Beschwerdeführerin frei, sich um Rückkehrhilfe zu bemühen, um die erste Zeit nach ihrer Ankunft in der Mongolei zu überbrücken. Insgesamt bestehen daher keine Anzeichen dafür, dass die Beschwerdeführerin und ihr Kind in der Mongolei in eine existenzielle Notlage geraten würden.

E. 6.8.3

Nach dem Gesagten erweist sich Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 8

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen, zumal die Beschwerde - wären die Fakten von Anfang und nicht erst nach den getätigten Abklärungen vor Ort bekannt gewesen - als aussichtslos zu bezeichnen gewesen wäre. Unter diesen Umständen sind der Beschwerdeführerin nicht nur die Kosten des Verfahrens in der Höhe von Fr. 600.-- aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]); vielmehr sind ihr auch die Kosten der Abklärungen vor Ort in der Höhe von Fr. 737.60 in Rechnung zu stellen, weil sie diese mit ihrem Lügengebäude verursacht hat. Somit sind die Verfahrenskosten insgesamt auf Fr. 1'337.60 festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.